

Pölsen erhalten¹⁰⁵, war also in Deutschland bekannt, wird allerdings nicht im Katalog von Altzelle erwähnt. Ich halte diesen Ordo für Eikes unmittelbare oder zumindest mittelbare Quelle, zumal *missebarde vor torne* eine Übersetzung von *indisciplinatissima* sein könnte; in den Digesten heißt es *improbissima femina* und *inverecunde postulans*¹⁰⁶. Auf jeden Fall stoßen wir hier wiederum auf ein Werk der anglo-normannischen Kanonistik; vor kurzem konnte André Gouron als Verfasser des Ordo einen Magister Walter identifizieren¹⁰⁷. Ich selbst glaube in diesem Zusammenhang Argumente zu haben, daß dieser Walter niemand anders als Walter von Coutances war, eine führende Persönlichkeit der englischen Geschichte unter den Plantagenets, u. a. Erzbischof von Rouen 1185-1207 und Justiciar in England während der Abwesenheit von Richard Löwenherz zur Zeit des dritten Kreuzzuges¹⁰⁸. Sollte diese These zutreffen, so haben wir ein weiteres Verbindungsglied zwischen Eike und der anglo-normannischen Kanonistik. Eike verdankte seine Kenntnisse im Gelehrten Recht der anglo-normannischen Rechtswissenschaft, nicht etwa Bologna. Über Altzelle, das sächsische St. Denis, läßt sich eine Verbindungslinie von Sachsen nach England über die Normandie ziehen. Damit wird es möglich, Eike von Repgow in einen gesamteuropäischen Kontext einzuordnen, der bisher nicht erkannt wurde. Künftige Forschung zum Sachsenspiegel ist ohne die Berücksichtigung des Gelehrten Rechts

105) Zu den Handschriften von 'Tractaturi de iudiciis' vgl. FOWLER-MAGERL, Ordo iudiciorum (wie Anm. 76) S. 58. Die Edition von GROSS (wie Anm. 104) beruht auf den beiden österreichischen Handschriften.

106) Der Passus über Calefurnia lautet im Ordo 'Tractaturi de iudiciis', ed. GROSS (wie Anm. 104) S. 95: *Item mulieres postulare non debent, cuius edicti occasionem dedit Calphurnia disciplinatissima, quae cum coram iudice convicia contumeliose iudici fecisset, praeceptum est, ne amplius in causa postulet, sed non ex toto. Potest enim quandoque pro se et pro suis postulare*. Auf diese Stelle des Ordo verweist auch ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 182 Anm. 44 bei Sachsenspiegel. Landrecht II. 62 § 1; er verdankte dies nach eigener Mitteilung einem Hinweis von Rosenstock-Huussy, den er offenbar schon anlässlich der Erstausgabe 1933 erhielt, vgl. ECKHARDT S. 31. Zur Benutzung des Ordo durch Eike vgl. auch Helmut COING, Römisches Recht in Deutschland (IRMAe V/6, 1964) S. 109 f., der die Benutzung des Ordo für möglich hält, aber im übrigen auf B.H.D. HERMESDORF, Op zoek naar Calefurnia, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 29 (1961) S. 306-312 verweist. Hermesdorf bezweifelt die Benutzung des Ordo durch Eike, da der Ordo den Frauen die Postulationsfähigkeit nicht generell aberkannt habe. Dieses Argument ist wohl nicht überzeugend.

107) Vgl. hierzu GOURON, École (wie Anm. 104), passim.

108) Vgl. jetzt LANDAU, Walter von Coutances (wie Anm. 82).